

# **Evangelischer Verein der Matthäusgemeinde Aschaffenburg - Schweinheim e.V.**

**Satzung vom 05.03.1998**

## **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen : " Evangelischer Verein der Matthäusgemeinde in Aschaffenburg - Schweinheim e. V.  
Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchen - gesetz über die Innere Mission in Bayern dem Diakonischen Werk der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. er ist Mitglied im Bayerischen Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder e. V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde St. Matthäus - Aschaffenburg. Dies geschieht insbesondere durch Beschaffung von Geldmitteln zur Weiterleitung an die Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde St. Matthäus - Aschaffenburg, insbesondere für den unter der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde stehenden Kindergarten.

3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei Ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  1. Glieder der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Aschaffenburg - St. Matthäus,
  2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
  3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.  
Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
4. Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden.  
Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags entscheidet der erweiterte Vorstand.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle vier Jahre statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich und durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde St. Matthäus - Aschaffenburg unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Genehmigung des Berichtes und der Rechnungslegung des erweiterten Vorstands,
  2. Entlastung des erweiterten Vorstands,
  3. Wahl des erweiterten Vorstands,
  4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen
  5. Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  6. Beratung und Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
  7. Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern durch den erweiterten Vorstand,
  8. Beschlußfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  10. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern.
7. Abstimmungs - und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ ihre gesetzliche Vertreterin oder durch einen/eine schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden.
  
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitglieder - versammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der/die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden,
  3. dem Kassier/der Kassiererin
  4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
  5. drei Beisitzer/innen,
  6. dem Pfarramtsvorstand der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde St. Matthäus Aschaffenburg.
  
2. Der Pfarramtsvorstand der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde St. Matthäus - Aschaffenburg ist von Amtswegen Mitglied des erweiterten Vorstands.  
Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitglieder - versammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen Frauen sein. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der erweiterte Vorstand aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.

3. Der erweiterte Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
4. Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands notwendig.

#### **§ 11 Die Rechnungsprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen vor Ablauf der Amtsperiode die Rechnungslegung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

#### **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in unterzeichnet.

**§ 13 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde St. Matthäus - Aschaffenburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Unterschriften

*Wolfgang Probst* 1. Vors.  
*W. Hart* 2. Vors.

*Christa Meckel Schriftf.*



*Ernst J. ...* Nr.

Aschaffenburg, den 05.03.1998